



Der Oberbürgermeister

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den Beteiligungsausschuss

30 . November 2019

**Schutz der Mitarbeitenden in den Beteiligungen durch präventive Antikorruptions-
schulungen für besonders gefährdete Bereiche**

**Beschluss-Nr. 0111 des Beteiligungsausschusses vom 15. Oktober 2019 (Vorlagen-Nr.
19-F-11-0007)**

- 1) Der Magistrat wird gebeten zu berichten, ob und welche übergeordnete Maßnahmen und konkrete Schulungen in den Beteiligungen zur Korruptionsprävention für besonders korruptionsgefährdende Bereiche vorgesehen sind.
- 2) Falls keine Pflichtschulungen in den Bereichen vorgesehen sind, wird der Magistrat aufgefordert die Beteiligungen über die Gesellschafterversammlungen anzuweisen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu erweitern und verpflichtende Schulungen für entsprechende Stellen (Geschäftsleitung, Einkauf, Vertrieb, Vermögensverwaltung) einzuführen.
- 3) Der Magistrat wird gebeten zu berichten, ob alle Beteiligungen über eine neutrale Anlaufstelle zur Korruptionsbekämpfung verfügen, an die sich Mitarbeitende wenden können.
- 4) Der Magistrat wird gebeten zu berichten, wie die Antikorruptionsbeauftragte der Stadt Wiesbaden die bisherigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den Beteiligungen bewertet und ob eine übergeordnete Stelle zur Antikorruption für die Beteiligungen der Stadt Wiesbaden realisiert werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Fragestellungen des o.g. Beschluss habe ich die Konzernrevision und die Antikorruptionsbeauftragte (zu Ziffer 4) um Stellungnahme gebeten und kann Ihnen Folgendes mitteilen:

Zu Nr. 1

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, ob und welche übergeordnete Maßnahmen und konkrete Schulungen in den Beteiligungen zur Korruptionsprävention für besonders korruptionsgefährdende Bereiche vorgesehen sind.

Übergeordnete Maßnahmen finden sich insbesondere in den Regelwerken wieder, die zum einen für die Beteiligungen, zum anderen für die Mitarbeiter/innen in den Beteiligungen gelten:

Beteiligungskodex (Auszug):

- Abschnitt 4.3.11 – Offenlegung möglicher Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern, Wettbewerbsverbot.
- Abschnitt 4.5.13 - Compliance und Korruptionsbekämpfung. Die Unternehmensführung soll ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung treffen, insbesondere soll das vier-Augen-Prinzip umgesetzt und Compliance-Regelungen erlassen werden.
- Abschnitt 4.5.14 – Interessenkonflikte. Die Unternehmensführung darf keine persönlichen Interessen verfolgen. Mögliche Interessenkonflikte sind unverzüglich dem Aufsichtsgremium offen zu legen.
- Entsprechenserklärung: Bestätigung, dass es im Unternehmen eine Richtlinie zur Compliance und/oder Antikorruption gibt. Die Entsprechenserklärung wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vom beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft, über das Ergebnis der Prüfung wird im Jahresabschluss berichtet.
- Musterarbeitsvertrag Geschäftsführer: § 9 regelt Nebentätigkeit und Interessenkollision.

Compliance-Regelungen:

Eine weitere übergeordnete Maßnahme bildet die jeweilige Compliance-Regelung (Richtlinien) in den Beteiligungen:

ESWE Versorgung – Compliance-Richtlinie
ESWE Verkehr - Verhaltenskodex
GWI – Dienstanweisung Compliance
WIM Fonds – Dienstanweisung Compliance
WiBau – Betriebsanweisung Compliance
GWW – Betriebsvereinbarung Compliance
SEG – Betriebsanweisung Compliance
WVV – Richtlinie Compliance

Compliance-Beauftragte bzw. Ansprechpartner sind in den Gesellschaften benannt. Bei ESWE Verkehr werden wesentliche Prozesse und Vorgänge mit rechnungslegender Bedeutung durch das Interne Kontrollsystem in Person einer Mitarbeiterin (IKS-Beauftragten) im Geschäftsbereich Rechnungswesen & Vertrieb überprüft.

Prüfungen der Konzernrevision:

Die Prüfungen der Konzernrevision erstrecken sich regelmäßig auch auf die Prüffelder „Aus-schreibungen und Vergaben“ bei den Beteiligungen. Die Feststellungen und Empfehlungen werden in den Prüfberichten zur Kenntnis gegeben. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Prüfhinweise im Wesentlichen das Erfordernis der ordnungsgemäßen Dokumentation von Vergabeverfahren, Schwächen in den organisatorischen Regelungen und der Einhaltung der Mindestanforderung der städtischen Vergaberichtlinie (Einholung von mind. drei Angeboten) betreffen.

Follow-up-Prüfungen:

Die Konzernrevision prüft in sogenannten „Follow-up-Prüfungen“, ob und inwieweit den Prüfempfehlungen Rechnung getragen wurden und wie der Umsetzungsgrad fortgeschritten ist.

Konkrete Schulungen sind derzeit noch nicht standardisiert eingeführt. In den Gesellschaften (z.B. WVV, GWW) werden die Mitarbeiter/innen mindestens einmal jährlich auf die bestehende Compliance-Regelung verwiesen (z.B. Umgang mit Geschenken und Einladungen von Kunden und Dienstleistern in der Vorweihnachtszeit).

Weitere Überlegungen und Schritte zur einheitlichen Compliance-Regelung und Schulung werden von der Konzernrevision aufgegriffen.

Zu Nr. 2

Falls keine Pflichtschulungen in den Bereichen vorgesehen sind, wird der Magistrat aufgefordert die Beteiligungen über die Gesellschafterversammlungen anzuweisen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu erweitern und verpflichtende Schulungen für entsprechende Stellen (Geschäftsleitung, Einkauf, Vertrieb, Vermögensverwaltung) einzuführen.

Die Notwendigkeit entsprechender Anweisungen wird geprüft.

Zu Nr. 3

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, ob alle Beteiligungen über eine neutrale Anlaufstelle zur Korruptionsbekämpfung verfügen, an die sich Mitarbeitende wenden können.

Siehe Ausführungen zu Frage 1

Zu Nr. 4

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, wie die Antikorruptionsbeauftragte der Stadt Wiesbaden die bisherigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den Beteiligungen bewertet und ob eine übergeordnete Stelle zur Antikorruption für die Beteiligungen der Stadt Wiesbaden realisiert werden kann.

Stellungnahme der Antikorruptionsbeauftragten, Frau Schupp:

„Da mir Details zu Maßnahmen der Korruptionsprävention (sofern vorhanden) nicht bekannt sind, kann ich keine Bewertung vornehmen. Unabhängig davon ist es von Vorteil, wenn es neben der/dem Antikorruptionsbeauftragten der Kernverwaltung auch einen übergeordneten Ansprechpartner für die Beteiligungsgesellschaften - neben internen Verantwortlichen bei den größeren Gesellschaften - gibt. Aufgrund der bereits dargestellten Aufgaben in der Kernverwaltung einschl. der Eigenbetriebe wurde eine Aufstockung der bisherigen Stelle beschlossen.“

Darin enthalten ist bislang kein Anteil für die Tätigkeit in den Beteiligungsgesellschaften. Sinnvoll ist meines Erachtens durchaus die Bündelung beider Aufgabenbereiche in einer Antikorruptionsstelle, um eine Konformität der Regelungen zu erreichen, soweit dies angezeigt und möglich ist. Gleichzeitig wäre eine Vertretungsmöglichkeit gegeben. Diese Überlegungen sind in die bisherige Planung nicht eingeflossen.“

Stellungnahme der Leiterin des Zentralbereichs Recht, Steuern, Revision, Compliance, Frau Gress:

Die Grundlagen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den Beteiligungen sind in den Antworten zu Ziffer 1-3 dieses Berichts dargestellt. Die Grundlagen (Compliance-Regelungen) in den Beteiligungsgesellschaften sind vorhanden, Compliance-Beauftragte sind benannt. Die Korruptionsprävention und -bekämpfung ist für Kernverwaltung und Gesellschaften gleichermaßen wichtig.

Die Einrichtung einer übergreifenden Arbeitsgruppe zwischen Revisionsamt, Konzernrevision und der/dem Antikorruptionsbeauftragten könnte hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten und wäre zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende

Verteiler

Dez. I

WVV